



BEKANNTMACHUNG

des Amtes Kisdorf

über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, weist das Amt Kisdorf darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Kattendorf, den 23.10.2020

gez. Ahrens
Amtsvorsteher